

## Politische Rechte

### Gesetzesreferendum – Frist 1. September 2022

Der Landrat hat am 30. Juni 2022 beschlossen:

- Publikationsgesetz für den Kanton Basel-Landschaft (2022-198)
- Revision Finanzausgleichsgesetz – Kurzfristige Anpassungen (2022-105)

Die Gesetzestexte können unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 32, bestellt werden.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 1. September 2022 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

### Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 25. September 2022

#### 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Art. 39 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
- 1.6 §§ 21–23 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.7 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120)
- 1.8 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)
- 1.9 Kreisschreiben des Bundesrates vom 23. Juni 2022 an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 25. September 2022

#### 2 Versand des Abstimmungsmaterials durch die Gemeinden

- 2.1 Die Stimmrechtsausweise und die Abstimmungsunterlagen dürfen **frühestens am Montag, 29. August 2022** und müssen **spätestens am Samstag, 3. September 2022** an die Stimmberechtigten durch die Gemeinden zugestellt werden.
- 2.2 Die Stimmrechtsausweise und Abstimmungsunterlagen der Auslandschweizerinnen und -schweizer und auf spezielles Gesuch hin ändern im Ausland weilenden Stimmberechtigten dürfen **frühestens ab 15. August 2022** versandt werden.

### **3. Ermittlung der Resultate**

- 3.1 Für die Ermittlung der Abstimmungsresultate wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden ([www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Themen > P > Politische Rechte > Gemeinden > Wahlbüros > Merkblatt Arbeitsschritte Wahlbüros Gemeinden) hingewiesen.

### **4 Protokolle**

- 4.1 Die Wahlbüros haben über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Protokolle werden direkt aus sesamvote ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse am Abstimmungssonntag aufmerksam zu machen.
- 4.2 **1 Protokollexemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros, bis spätestens **Mittwoch, 28. September 2022, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll-doppel kann für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde verwendet werden und ist nach der Erhaltung der Abstimmungen bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.

### **5 Ergebnisse**

- 5.1 Die Abstimmungsergebnisse werden durch die Wahlbüros nach deren Ermittlung direkt in sesamvote eingegeben und für den Kanton definitiv gesetzt und damit freigegeben.
- 5.2 Die Wahlbüros haben die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 7) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

### **6 Stimmzettel**

- 6.1 Die Stimmzettel sind von den Gemeinden unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erwahrung) durch den Bundesrat bzw. den Regierungsrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erwahlungsbeschlusses im Bundesblatt bzw. Amtsblatt zu vernichten.

### **7 Beschwerden**

- 7.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat **eingeschrieben** einzureichen.
- 7.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei